

## Informationsblatt

### Zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) für ehrenamtlich Tätige

---

#### *Welcher Personenkreis ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert?*

- Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs.1 Nr.10 b SGB VII). Im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.10 b SGB VII ist die KAB eine privatrechtliche Organisation, die im Auftrag der Katholischen Kirche handelt, so dass grundsätzlich bei ehrenamtlichen Tätigkeiten für die KAB Versicherungsschutz kraft Gesetzes nach dieser Vorschrift besteht.

#### *Welche Aktivitäten/Tätigkeiten sind versichert?*

- Zu den versicherten Tätigkeiten gehören insbesondere pädagogische, hauswirtschaftlich-handwerkliche, organisatorische, künstlerische, liturgische, seelsorgerische, caritative Tätigkeitsfelder, aber auch leitende Tätigkeiten in den jeweiligen Gremien.

#### *Was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?*

- Grundsätzlich sind alle dem privaten Bereich zuzurechnende, sog. eigennützige Tätigkeiten unversichert; ebenso wie Verrichtungen des täglichen Lebens (Essen, Schlafen etc.), also diejenigen notwendigen und selbstverständlichen Handlungen, denen jeder Mensch unabhängig von seinen z.B. beruflichen Tätigkeiten nachgeht. Ein örtlicher und zeitlicher Bezug allein begründet noch keinen Versicherungsschutz. Es muss vielmehr der sog. innere Zusammenhang zur grundsätzlich versicherten Tätigkeit bestehen.

#### *Was sind die Leistungen?*

- Der Versicherungsleistungen erstrecken sich auf Heilbehandlung/Medizinische Rehabilitation, Finanzielle Sicherheit (z. B. Verletzengeld während der Arbeitsunfähigkeit, Verletztenrente bei Minderung der Erwerbsfähigkeit).
- Die finanziellen Leistungen richten sich nach der Höhe des jeweiligen Einkommens.
- Keine Entschädigung wird geleistet für eigene Sachschäden wie z. B. Brillenschäden.
- Die Unfallversicherung leistet Entschädigung unabhängig von der Leistung anderer Versicherungen (z. B. Privat-Unfallversicherung).

## Schadenabwicklung

### *Wie ist vorzugehen, wenn es zu einer Verletzung kommt und zu vermuten ist, dass der Unfall dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt?*

- Schadenfälle müssen unverzüglich angezeigt werden!
- Bitte in jedem Falle beim Unfallarzt angeben, dass man für die KAB ehrenamtlich tätig war, damit sofort die entsprechenden ärztlichen Maßnahmen eingeleitet werden können und die VBG über den Unfall informiert wird!
- Die Erstmeldung von Schadenfällen erfolgt an den KAB Deutschlands e. V. per Telefon, Fax, E-Mail, oder schriftlich:

KAB Deutschlands e. V. - z. H. Herrn Komp  
Bernhard-Letterhaus-Str. 26, 50670 Köln  
Tel.: 0221 7722-0 / Fax: 0221 7722-135  
E-Mail: matthias.komp@kab.de

Von dort wird eine Schadenanzeige an die versicherte Person versandt.

- Die Schadenabwicklung und Regulierung erfolgt dann direkt zwischen der versicherten Person und der Verwaltungsberufsgenossenschaft.
- Auskünfte hierzu geben auch alle Bezirksverwaltungen der VBG.  
Die Adressen und Telefonnummern finden sich unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de).